

187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (126 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das auf dem bisher geltenden Zolltarifgesetz aufgebaut ist, an das Zolltarifgesetz 1988, mit dem der Österreichische Zolltarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ umgestellt wird, angepaßt werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Huber, Wabl, Dipl.-Ing. Kaiser, Hintermayer, Wolf Helmut und Schwarzböck sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Ing. Derfler und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler.

Die Abgeordneten Ing. Derfler und Pfeifer brachten einen umfassenden Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorgenannten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die durch den Abänderungsantrag vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die Aufnahme neuer Tierarten in die Tierhaltungsbeschränkungen gemäß § 13. Neu aufgenommen wurden Kühe und männliche Mastrinder. Darüber hinaus wurde die Zusammenrechnungsregel für bestimmte nahe Angehörige des Betriebsinhabers verschärft.

Hinsichtlich der Haltung von Rindern auf Almen sowie Befreiung zugunsten der Nachzucht von Rindern wurden entsprechende Befreiungsbestimmungen in das Viehwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Windsteig

Berichterstatter

men. Die durch die Regierungsvorlage eingebrachte Änderung des Viehwirtschaftsgesetzes wegen dessen Anpassung an das Harmonisierte System des Zolltarifs befindet sich nunmehr in Artikel III der vorliegenden Novelle. In Artikel IV sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen (Wahrungsfälle) hinsichtlich der in § 13 neu aufgenommenen Tierarten sowie zur Wahrung der durch die Zusammenrechnungsregel für bestimmte Verwandte des Betriebsinhabers bewilligungspflichtigen Tierbestände enthalten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft traf mehrheitlich folgende Feststellungen:

Zu § 3 Abs. 2:

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vertritt zu § 3 Abs. 2 die Auffassung, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes die Vieh- und Fleischkommission hören wird.

Zur Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 erörterte der Ausschuß im Zusammenhang mit den Haltungsbeschränkungen für Geflügel auch die Notwendigkeit eines ausreichenden Außenschutzes für die österreichische Geflügelwirtschaft, wie er im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien (Beilage 13, Punkt 5.3, „Verbesserung des Importschutzes für die Geflügelwirtschaft durch eine Novelle des Geflügelwirtschaftsgesetzes“) vorgesehen ist.

Der Ausschuß vertrat mehrheitlich die Ansicht, daß an systematisch richtiger Stelle, nämlich im Geflügelwirtschaftsgesetz, ehestmöglich eine wirksame Regelung geschaffen werden sollte.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 06 16

Ing. Derfler

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987)

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 264, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind Bestimmungen über die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze, über Zurichtungsnormen und über die Notierung der Preise auf den Richtmärkten zu treffen.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Personen, die im letztgenannten Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen im Durchschnitt mehr als 120 Stück Rinder, 50 Stück Kälber oder 1 000 Stück Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder
2. Käufe von durchschnittlich mehr als 120 Stück Rindern, 50 Stück Kälbern oder 1 000 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben,

sind verpflichtet, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten. Werden die in Z 1 genannten Schlachthöfe und Schlachtstätten von Personen, die nicht nach Z 1 meldepflichtig sind, zum Zwecke der Schlachtung der in Z 1 genannten Tiere benutzt, so haben diese die für die Erstattung der Berichte erforderlichen Aufzeichnungen den nach Z 1 meldepflichtigen Personen jeweils umgehend zu überlassen. Für den Inhalt der Aufzeichnungen und Berichte gilt die Verordnung nach Abs. 2 sinngemäß; die Berichte sind am Tag nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten. Nach Z 2 meldepflichtige Personen haben am Tag nach Ablauf des Berichtszeitraumes zumindest eine vorläufige Meldung über die im Berichtszeitraum erzielten Durchschnittspreise dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission zu erstatten. Der vollständige Bericht ist in diesem Fall spätestens 3 Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten.“

2 a. § 3 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf Zurichtungsnormen oder handelsübliche Qualitäten zu beziehen.“

3. § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wenn vom allgemeinen Einfuhrverfahren nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft zu befürchten sind oder es im staatsfinanziellen Interesse liegt, hat die Kommission durch

öffentliche Bekanntmachung zur Antragstellung für die in Aussicht genommenen Einfuhren aufzufordern, in einer Bekanntmachung, derzufolge die Einfuhren auf Abruf (Abs. 7) zu erfolgen haben, kann vorbehalten werden, daß höchstens ein Zehntel der gesamten für die Einfuhr vorgesehenen Menge nicht abgerufen wird. Die Kommission hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; sie hat jedoch von der Erteilung der Bewilligung abzusehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge zu erteilen, wenn und soweit die Erteilung der Bewilligung den Zielen der Ausschreibung nicht entsprechen würde. Die Angebotsformen lebende Schweine und Schweinehälften sind sowohl gemeinsam auszuschreiben als auch gemeinsam dem Vergleich der Preiswertigkeit zu unterziehen. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Konsumenteninteressen und die Qualität der einzuführenden Waren, Bedacht zu nehmen; hiebei kann die Kommission allfällige Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Importen berücksichtigen.

(5) In den Verfahren nach Abs. 3 und 4 darf der Importeur in der Wahl sowohl des Ursprungs- als auch des Handelslandes nur insoweit beschränkt werden, als Einfuhren veterinärrechtlich nicht zulässig sind.“

4. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises sowie des Ursprungs- und Handelslandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über bestimmte Märkte zu verbinden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen laufenden Versorgung des Inlandsmarktes kann in Einfuhrbewilligungen weiters die Auflage erteilt werden, daß der jeweiligen Marktlage angepaßte Teilmengen nach Maßgabe entsprechender Abrufe innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung zum Verkehr freigegeben werden. Von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Die Kommission darf nur solche Auflagen vorschreiben, die in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 3 oder 4 genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann die Kommission bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird.“

5. § 5 Abs. 9 Z 1 lautet:

„1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist.“

6. § 5 Abs. 9 Z 4 lautet:

„4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e und g des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung der Bewilligungspflicht nicht unterliegen.“

7. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung ist zu befristen. Die Ausfuhrbewilligung hat die Angabe des Warenpreises sowie des Bestimmungs- und Handelslandes zu enthalten. Um die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung zu gewährleisten, kann die Kommission die Erteilung der Bewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Die Sicherstellung ist zur Gänze beziehungsweise zu einem entsprechenden Teil zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn die Ware nicht beziehungsweise nicht zur Gänze in das Zolldes Ausland ausgeführt wird. Hiebei ist auf allfällige vom Exporteur erbrachte Nachweise, daß ihm die Ausfuhr ohne sein Verschulden nicht möglich war, Bedacht zu nehmen.“

8. § 6 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhr und“

9. § 9 lautet:

„§ 9. Durch die §§ 5 und 6 wird das Erfordernis einer Ein- oder Ausfuhrbewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1984 nicht berührt.“

10. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist. In den Fällen der Entstehung der Zolsschuld kraft Gesetzes, des Unbedingtwerdens einer bedingten Zolsschuld sowie des Entstehens einer Ersatzpflicht oder einer Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleichssatz mindestens in der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes mit Bescheid zu bestimmen.“

11. § 10 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Handelsländern.

(6) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, hat die Kommission durch Verordnung den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes festzulegen. Der Pauschalsatz ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Handelsländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzulegen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Die Festlegung des vorstehenden Pauschalsatzes bedarf einer Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesminister für Finanzen. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele, kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
02.01 B 2	Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 des Zolltarifs genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	24 vH des Zollwertes
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 und 01.06 des Zolltarifs erfaßten Tiere, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	34 vH des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall oder aus Tierblut: A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	45 vH des Zollwertes
	B - andere	40 vH des Zollwertes
ex 16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 des Zolltarifs erfaßten Tieren	45 vH des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg
ex 21.05	genußfertige homogenisierte Zubereitungen mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, sofern der Verfügungsberechtigte im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht durch eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachweist, daß diese Bestandteile nur von Tieren der Nummern 01.05 und 01.06 des Zolltarifs stammen	33 vH des Zollwertes, mindestens 480 S für 100 kg.“

187 der Beilagen

5

12. § 10 Abs. 10 Z 3 lautet:

„3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Zollfreiheit eingeräumt ist.“

13. § 10 Abs. 12 lautet:

„(12) Sofern nicht ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 oder 8 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles für Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden, zu erheben.“

14. § 11 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Zollfreiheit zu gewähren ist.“

15. § 13 Abs. 1 bis 6 lauten:

„§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 12 000 Truthühner

Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

(2) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber — ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen — nicht zulässig ist. Die Bewilligung geht auf den Betriebsnachfolger über. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1969, über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

(3) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Das gemeinsame Bestoßen von Almen oder anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(4) Im Sinne des Abs. 1 sind:

Mastschweine:

Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,

6

187 der Beilagen

Zuchtsauen:	weibliche Schweine ab erstem Decken,
Mastkälber:	Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,
Nachzucht:	insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmegewilligungen je gehaltene Kuh ein Jungrind im ersten Lebensjahr, höchstens jedoch 30 Jungrinder,
Kühe:	weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,
männliche Mastrinder:	männliche Rinder, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind,
Masthühner:	männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,
Legehennen:	Hennen ab dem ersten Legebeginn,
Junghennen:	Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(6) Organen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Abs. 1 und 2 betraut sind,

1. ist der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen könnten,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der in Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen vorhandenen Tierbestände abwickeln zu können.“

16. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Kommission hat eine Unterkommission zu bestellen, die aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Vorsitzenden-Stellvertretern sowie fünf weiteren Mitgliedern der Kommission besteht, wobei insgesamt je zwei Personen dem im § 16 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Personenkreis anzugehören haben. Die §§ 16 Abs. 6, 17, 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz und 18 Abs. 2 gelten hinsichtlich der Unterkommission sinngemäß. Die Kommission kann der Unterkommission die ihr obliegenden Angelegenheiten übertragen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind

1. die Kommission bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß, und
2. die Unterkommission bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß,

beschlußfähig. Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Unterkommission sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung in der Unterkommission nicht zustande, so ist der Beratungsgegenstand der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Unterkommission dies verlangt.“

17. § 21 lautet:

„§ 21. Die Kommission und die Unterkommission haben Verordnungen und Verlautbarungen in einem von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblatt kundzumachen. Verordnungen treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht in der Verordnung ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens festgesetzt ist.“

18. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kommission und die Unterkommission haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.“

19. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommission und der Unterkommission einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines

Bundesministeriums vertreten lassen; diese müssen mit fachlichen Angelegenheiten der Viehwirtschaft befaßt (fachliche Vertretung) oder rechtskundig sein (rechtliche Vertretung); mit der fachlichen Vertretung dürfen auch Bedienstete betraut werden, zu deren Aufgaben die Führung der Geschäfte der Kommission (§ 16 Abs. 1) gehört. Weiters sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Jeder Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — für Finanzen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jeden Einspruch unverzüglich den genannten Bundesministern zur Kenntnis zu bringen. Falls die Zustimmung nicht binnen zwei Wochen nach Erhebung des Einspruches versagt wird, gilt sie als erteilt.“

20. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf der Kommission und der Unterkommission eine Weisung (Art. 20 Abs. 1 B-VG) nur erteilen, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit es sich aber um finanzielle Angelegenheiten handelt, überdies der Bundesminister für Finanzen der Weisung zugestimmt haben.“

21. § 26 ist folgender Abs. anzufügen:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 5 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem LFBIS in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benützt werden.“

22. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 6 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.“

23. § 29 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 23 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,“

24. § 29 Z 5 lautet:

„5. hinsichtlich des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,“

Artikel III

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 264, sowie des Art. II dieses Bundesgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 --	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
(10) -	Pferde:
19 - -	sonstige:
	A - zum Schlachten bestimmt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0102	-- Rinder, lebend:
90	- andere: A - zum Schlachten bestimmt
0103	-- Schweine, lebend:
(90)	- andere:
91	- - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg: A - zum Schlachten bestimmt
92	- - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr: A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg: 1 - zum Schlachten bestimmt B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg: 1 - zum Schlachten bestimmt
0104	-- Schafe und Ziegen, lebend:
10	- Schafe: A - zum Schlachten bestimmt
20	- Ziegen: A - zum Schlachten bestimmt

(2) Fleisch im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternehmern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0201	-- Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	-- Fleisch von Rindern, gefroren
0203	-- Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	-- Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	00 Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	-- Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	-- Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Kaninchen und Hasen
90	- andere
0210	-- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
(10)	- Fleisch von Schweinen:
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
19	- - sonstige
20	- Fleisch von Rindern

187 der Beilagen

9

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: C - von sonstigen Tieren: 1 - von Schafen und Ziegen 2 - sonstiges

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste B - andere
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
10	- homogenisierte Zubereitungen
20	- von Lebern von Tieren aller Art: A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103 B - von Tieren der Nummer 0104
(40)	- von Schweinen:
41	- - Schinken und Stücke davon
42	- - Schultern und Stücke davon
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere: 1 - von Tieren der Nummer 0101 2 - von Tieren der Nummer 0104
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: ex 20 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend

10

187 der Beilagen

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügel- fett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A - Schweinespeck und Schweinefett
1501 00	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmi- teln extrahiert: C - andere: 1 - Schweineschmalz 2 - andere Fette von Schweinen
1502 00	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmi- teln extrahiert: A - Premier jus, Speisetalg

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.

(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Davon ausgenommen sind Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 1502 00 A sowie Waren der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen.“

3. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele, kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 kg der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0206 --	Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maul- eseln, frisch, gekühlt oder gefroren	24 vH
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthan- fall:	

187 der Beilagen

11

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
(10)	- Fleisch von Schweinen:	
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen	34 vH mindestens 400 S
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon	34 vH mindestens 400 S
19	- - sonstige	34 vH mindestens 400 S
20	- Fleisch von Rindern	34 vH mindestens 400 S
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
	C - von sonstigen Tieren:	
	1 - von Schafen und Ziegen	34 vH mindestens 400 S
	2 - sonstiges	34 vH mindestens 400 S
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder ande- rem Schlachthanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:	
	A - Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwür- ste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	45 vH
	B - andere	40 vH
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachthanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
10	- homogenisierte Zubereitungen	45 vH mindestens 550 S
20	- von Lebern von Tieren aller Art:	
	A - von Tieren der Nummern 0101 bis 0103	45 vH mindestens 550 S
	B - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S
(40)	- von Schweinen:	
41	- - Schinken und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S
42	- - Schultern und Stücke davon	45 vH mindestens 550 S
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen	45 vH mindestens 550 S

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
50	- von Rindern (einschließlich Kälbern)	45 vH mindestens 550 S
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art: B - andere: 1 - von Tieren der Nummer 0101	45 vH mindestens 550 S
	2 - von Tieren der Nummer 0104	45 vH mindestens 550 S
1902	-- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet:	
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: ex 20 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend	45 vH mindestens 550 S
2104	-- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:	
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen: A - Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, von Tieren des Kapitels 1, enthaltend	33 vH mindestens 480 S."

4. § 20 lautet:

„§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 0208 und der Unternummer 0210 90 C2 des Zolltarifs, soweit sie von den in der Nummer 0106 des Zolltarifs erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

Artikel IV

(1) Bis 31. Dezember 1987 beim zuständigen Landeshauptmann gestellte Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs. 2 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zur Haltung von Kühen und männlichen Mastrindern sind von diesem nach Maßgabe der im jeweiligen Betrieb am 1. Juli 1987 vorhandenen Standplätze für diese Tierarten sowie für die sonstigen im bisher bewilligungsfreien Umfang gehaltenen Tierarten nach § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung zu bewilligen. Bereits erteilte Bewilligungen für das Halten anderer im § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung genannten Tierarten als Kühe und männliche Mastrinder werden hievon nicht berührt. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 2 letzter Satz in der genannten Fassung enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen ist nicht anzuwenden. Der Landeshauptmann hat an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erteilten Bewilligungen zu übermitteln.

(2) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs. 2 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes, die bis 31. Dezember 1987 beim zuständigen Landeshauptmann infolge der Zusammenrechnung

der Tierbestände des Ehegatten des Betriebsinhabers, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie seiner am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder (§ 13 Abs. 3 in der genannten Fassung) gestellt werden, sind vom Landeshauptmann nach Maßgabe der in den jeweiligen Betrieben vorhandenen Standplätze im bewilligungsfreien Umfang der nach § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung gehaltenen Tierarten sowie unter Wahrung der für diese Betriebe bereits erteilten Bewilligungen zu erteilen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 19, 20, 23 und 24 mit 1. April 1987,
2. hinsichtlich des Art. III gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der Art. II bis IV die sich aus § 29 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes ergebenden Bundesminister

betraut.